

## ■ Tätigkeit im Sportverein

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Tätigkeit im Sportverein gibt es besondere rechtliche Gesichtspunkte. Auch hier gilt, zunächst den gesunden Menschenverstand zu nutzen. Damit können bereits im Vorfeld die richtigen Bedingungen geschaffen und kritische Situationen vermieden werden.

#### **Funktionen *im* Verein**

Die meisten Sportvereine sind als „e.V.“ (eingetragener Verein) im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht registriert. Damit ist der Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§21ff BGB) eine „Juristische Person“ mit voller Rechtsfähigkeit. Für die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen ist der Eintrag ins Vereinsregister keine zwingende Voraussetzung (siehe Isbh-Satzung § 11 und 12). Allerdings sind damit Vorteile verbunden, wie z.B. Gemeinnützigkeit, begrenzte Haftungsrisiken für Vorstände und Mitglieder, Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und weitreichender Versicherungsschutz.

Für den „eingetragenen Verein“ gibt es Regeln, die im BGB zu finden sind. Einige davon sind Empfehlungen, die jeder Verein frei verändern kann, andere sind verpflichtend. Das BGB regelt, dass die vereinsbezogenen Regelungen in der **Satzung** festzulegen sind. Die Satzung ist sozusagen die „Verfassung“ des Vereins. Die (rechtlichen) Spielräume sind relativ groß, denn es gibt eine weitgehende Satzungsautonomie, d.h. Vereine können ihr „Innenleben“ frei bestimmen. Zwingend vorgeschrieben für den „e.V.“ sind die Wahl eines Vorstands und dessen Eintrag in das Vereinsregister. Nur die dort erfassten Personen bilden den sogenannten **BGB-Vorstand** und nur dieser vertritt in juristischen Angelegenheiten den Verein. Im Allgemeinen ist dies der sogenannte „geschäftsführende Vorstand“.

Im § 31 BGB ist die sog. **Organhaftung** festgelegt. Die Organe eines Vereins sind mindestens die Mitgliederversammlung und bei eingetragenen Vereinen die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch die Satzung bestimmt und mit Kompetenzen versehen werden: z.B. Beirat, Jugendausschuss, Aufsichtsrat usw. Für deren Handlungen haftet der Verein, wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter des Vereins "in Ausführung der zustehenden Verrichtung" gehandelt hat. Er muss sozusagen in "amtlicher" Eigenschaft - eben als Vorstand oder Vereinsorgan - und nicht als Privatperson gehandelt haben.

Hat z.B. ein Jugendausschuss eine Freizeit, Jugendfete oder ähnliches geplant, liegen diese Planungen in seinem Aufgabenbereich. Sind sie mit dem Vorstand (auch von der finanziellen Seite her) abgestimmt, dann übernimmt der Verein die Haftung.

Wer sich also an die Durchführung der ihm/ihr/ihnen übertragenen Aufgaben hält, ist dabei über den Verein abgesichert, auch wenn etwas „schiefe“ läuft.



## **Funktionen für den Verein**

Das gleiche gilt, wenn man - egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich - für den Verein arbeitet. Hier gilt zwar nicht die Organhaftung des Vereinsrechts, dafür sind aber die für den Verein Tätigen – z.B. Jugendleiterinnen, Übungsleiter und Trainerinnen etc. - generell geschützt, wenn sie ihre Tätigkeit offiziell im Auftrag des Vereins ausüben. Wer also sorgfältig arbeitet und es passiert trotzdem etwas, für den haftet der Verein, in dessen Auftrag er gehandelt hat.

Es gilt der Grundsatz: *Wer sich in seiner Vereinstätigkeit gewissenhaft verhält und bemüht, Schäden zu vermeiden der ist im Rahmen dieser Tätigkeit durch seinen Sportverein abgesichert.*

## **Aufsichtspflicht**

Dieser Grundsatz lässt sich auch direkt auf das Thema „Aufsichtspflicht“ übertragen.

„Aufsichtspflicht“ heißt nicht, dass Schäden unter allen Umständen vermieden werden können. Das würde nämlich bedeuten, die Kinder und Jugendlichen „in Watte zu packen“ oder ständig „an der kurzen Leine“ zu führen bzw. zu überwachen.

Denn Betreuer haben eben nicht nur den Auftrag, zu beaufsichtigen, sie sollen auch erziehen, d. h. den Kindern und Jugendlichen muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, neue Erfahrungen zu machen, sich selbst auszuprobieren, sich zu entwickeln und dabei zu lernen.

Die wichtigsten Verhaltensrichtlinien haben wir übersichtlich als **Faustregeln der Aufsichtspflicht** formuliert. Die Faustregeln liegen in unserer Infothek als eigene Datei vor:

[http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information\\_service/infothek/A/Aufsichtspflicht-Faustregeln.pdf](http://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht-Faustregeln.pdf)

